

Die prozessuale Zusatzfrage in der BGB-Klausur *

Professor Dr. Peter Oestmann, Bern

Zivilprozessrecht gilt häufig als langweiliges, trockenes Nebenfach. Klausuren mit prozessuaalem Einschlag lösen Furcht und Schrecken aus¹. Im Öffentlichen Recht gehört die Einbettung einer Falllösung in prozessuale Formen seit jeher zur Grundausbildung des angehenden Juristen. Im Zivilrecht ist diese Vorstellung noch ungewohnt, aber prozessuale Zusatzfragen haben sich inzwischen in zivilrechtlichen Examensklausuren eingebürgert. Dieser Beitrag zeigt, welche typischen Probleme sich bei der Bearbeitung dieser Aufgaben stellen und wie man sie löst.

I. Drei typische Schwierigkeiten

Fragen nach den Erfolgsaussichten einer Klage werden häufig unzureichend beantwortet. Das hat vor allem drei Gründe:

1. Falsche Zeiteinteilung: Prozessrechtliche Fragen bilden gewöhnlich den Schluss der Klausur. Die typische Fragestellung lautet: „1. Welche Ansprüche hat A gegen B? 2. Hat eine Klage von A gegen B Aussicht auf Erfolg?“ In solchen Situationen wird zunächst ein materiellrechtliches Gutachten erwartet (Bewertung max. ca. 15 Notenpunkte), an das sich eine Erörterung der Zulässigkeit einer Klage anschließen soll (Bewertung max. ca. 3 Notenpunkte). Oftmals verausgaben sich die Bearbeiter beim materiellrechtlichen Gutachten und haben für die Beantwortung der zweiten Aufgabe kaum Zeit. Das ist besonders dann ärgerlich, wenn es sich um eine leichte Zusatzfrage handelt, mit der man wertvolle Punkte sammeln könnte. Die Abhilfe ist einfach: In einer fünfstündigen Klausur sollte man sich für die Bearbeitung der Zusatzfrage jeweils eine halbe Stunde Zeit nehmen.

2. Flucht ins Schema: Wird nach der Zulässigkeit einer Klage gefragt, werden häufig sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen

Oestmann: Die prozessuale Zusatzfrage in der BGB-Klausur

JuS 2003 Heft 9

871 ▼

nacheinander abgehandelt. Dies ist ein schwerer Fehler, weil der Verfasser damit zeigt, dass er Wichtiges nicht von Unwichtigem trennen kann². Schuld an der Misere sind die in Lehrbüchern, Skripten oder unzulässigerweise im Schönfelder enthaltenen Aufbauschemata³. Abgesehen davon, dass es lächerlich wirkt, wenn man bei der Klage von A aus Lübeck gegen B aus Schleswig lang und breit die deutsche Gerichtsbarkeit diskutiert, verliert man so wertvolle Zeit für die ernsthaft problematischen Punkte. Auch in einem Gutachten ist entgegen verbreiteter Vorurteile nicht alles fraglich. Die Abhilfe ist einfach: Man darf sich lediglich zu denjenigen Zulässigkeitsvoraussetzungen äußern, die nicht selbstverständlich bejaht werden können.

3. Mangelndes Problemgespür: In Übungsfällen enthält jede Klage mindestens ein Zulässigkeitsproblem. Bevor man mit der Niederschrift beginnt, muss man dieses Problem zumindest erkennen. Mit der Lösung kann man sich bis zum Ende der Klausur Zeit lassen. Hier gilt der alte Merksatz: Rechtskenntnisse erleichtern die Rechtsfindung. Die Zahl der Standardprobleme, deren Beherrschung erwartet wird, ist gering und dürfte bei maximal zehn liegen. Meistens gibt der Sachverhalt eindeutige Hinweise, zu welchen Punkten der Aufgabensteller Ausführungen erwartet. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Sachverhaltsangaben, die für die materielle Rechtslage irrelevant sind, prozessuale Probleme enthalten können. Wenn etwa die Wohnorte der Parteien genannt sind, liegt es nahe, die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu prüfen. Spielen bezifferte Geldforderungen eine Rolle, wird ein Satz zur sachlichen Zuständigkeit angebracht sein. Bei BGB-Gesellschaften, politischen Parteien oder Gewerkschaften soll man die Parteifähigkeit ansprechen, bei der Beteiligung von Minderjährigen die Prozessfähigkeit. Hier gibt es typische Konstellationen, mit denen man sich beizeiten vertraut machen sollte. Oftmals wird es vorkommen, dass der Bearbeiter zwar ein Problem erkennt, aber nicht weiß, wie er es lösen soll. Als Faustformel in diesen Fällen sollte man beherzigen: In Klausurfällen sind nahezu alle Klagen zulässig. Im Zweifel bietet es sich daher an, bei dem einschlägigen Zulässigkeitsmerkmal das Problem anzusprechen und dann mit zwei oder drei Argumenten zu sagen, weshalb die Klage dennoch zulässig ist. Im Normalfall hat man damit die Musterlösung getroffen.

II. Die Darstellung in der Klausur

Die richtige Darstellungstechnik ist die Basis für eine gute Note. Erwartet wird auch in der ZPO-Klausur die

Beherrschung des Gutachtenstils. In einem rechtsfolgenorientierten Obersatz ist zu sagen, unter welchen Voraussetzungen die gewünschte Rechtsfolge eintritt. Diese Obersätze bildet man so lange, bis man zu subsumtionsfähigen Tatbestandsmerkmalen gelangt, die man sodann auf den Sachverhalt anwendet. In der ZPO-Klausur ist die erstrebte Rechtsfolge immer der Prozessgewinn des Klägers. Daher beginnt die Ausarbeitung mit dem Satz: „Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.“ Unter I. folgt jetzt die Prüfung der Zulässigkeit. Die Begründetheitsprüfung unter II. besteht jeweils nur aus zwei Sätzen. Sie lauten: „Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger der geltendgemachte Anspruch zusteht. Dies ist (nicht) der Fall (vgl. 1. Frage).“

In der Zulässigkeitsprüfung kann man es sich so einfach nicht machen. Der Obersatz lautet in jeder Klausur: „Die Klage ist zulässig, wenn sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind.“ Um dem Korrektor zu zeigen, dass man die Klausur im Griff hat, bietet es sich an, die zweifelhaften Zulässigkeitsvoraussetzungen zu benennen und durchnummerieren. Auf diese Weise schafft man sich eine auf den Fall bezogene Gliederung und ordnet seine Gedanken, ohne ein starres Schema abspulen zu müssen. Beispiel: „Fraglich sind hier die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Verden (1.), die Parteifähigkeit der beklagten BGB-Gesellschaft (2.) und die Prozessführungsbefugnis des Klägers (3).“ Die Bedeutung solcher Obersätze für den Erfolg in der Klausur kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wer sich im Folgenden an sein eigenes Prüfungsprogramm hält, vermeidet überflüssige Abschweifungen. Wer außerdem beachtet, dass (fast) alle Klagen zulässig sind, gelangt automatisch zum richtigen Ergebnis und damit zu einer guten Bewertung.

Einige typische Zulässigkeitsprobleme und ihre klausurmäßige Bewältigung sollen kurz angedeutet werden.

1. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Gerichtsstand, also dem Wohnsitz des Beklagten, §§ 12, 13 ZPO. Bei unerlaubten Handlungen ist an den besonderen Gerichtsstand des Begehungsortes zu denken, § 32 ZPO. Ein typisches Problem tritt auf, wenn ein Verbraucher gegen einen Unternehmer klagt, in dessen AGB eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten ist. Eine derartige Gerichtsstandsklausel ist gem. § 38 III Nr. 1 ZPO unwirksam. Die örtliche Zuständigkeit folgt wie gewohnt aus §§ 12, 13, 17 ZPO, bei Vertragsverhältnissen auch aus § 29 ZPO. Bei der Ausformulierung ist wiederum darauf zu achten, dass im Obersatz die Zulässigkeit der Klage und nicht etwa ihre Unzulässigkeit zu prüfen ist.

Beispiel: Es wäre also falsch zu sagen: „Das LG Itzehoe könnte auf Grund Ziff. 3 der AGB örtlich unzuständig sein.“ Richtig muss es heißen: „Die örtliche Zuständigkeit des LG Itzehoe könnte sich aus §§ 12, 17 ZPO ergeben, weil die beklagte X-GmbH ihren Firmensitz in Itzehoe hat. Dies gilt aber nur, wenn die Parteien durch Ziff. 3 der AGB den allgemeinen Gerichtsstand nicht ausgeschlossen und statt dessen die alleinige Zuständigkeit des LG Kiel vereinbart haben. Da der Kläger kein Kaufmann ist (Urteilsstil), bestimmt sich die Zulässigkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 III ZPO. Das LG Itzehoe ist also nur dann örtlich unzuständig, wenn die Parteien die Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich nach dem Entstehen der Streitigkeit geschlossen haben ...“.

2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ist gem. § 1 ZPO im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Wichtigstes Abgrenzungskriterium ist die Streitwertgrenze von 5000 Euro gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG. Schwierigkeiten können auftreten, wenn sich der Zuständigkeitsstreitwert durch quantitative Antragsbeschränkungen oder -erweiterungen ändert. Diese Änderungen sind gem. § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässig und berühren gem. § 261 III Nr. 2 ZPO nicht die Zuständigkeit des Prozessgerichts.

Beispiel: In der Klausur formuliert man: „Die sachliche Zuständigkeit des LG Frankfurt könnte aus §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG folgen, weil der Kläger zunächst 6000 Euro eingeklagt hat und der Zuständigkeitsstreitwert daher über der Streitwertgrenze von 5000 Euro lag. Allerdings hat der Kläger mit Schriftsatz vom 2.4. seine Klagforderung auf 2500 Euro reduziert. Diese quantitative Antragsbeschränkung stellt keine Klageänderung dar und ist gem. § 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Auf die sachliche Zuständigkeit wirkt sich dies nach der in § 261 III Nr. 2 ZPO kodifizierten

perpetuatio fori nicht aus, sofern die Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände nach Rechtshängigkeit eingetreten ist. Dies ist hier der Fall, weil die Klage bereits am 10.3. zugestellt wurde.“

3. Parteifähigkeit

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist, § 50 I ZPO. Ausführungen zur Parteifähigkeit sind demnach nur sinnvoll, wenn keine natürlichen oder juristischen Personen als Parteien am Rechtsstreit beteiligt sind. Bei

Personenhandelsgesellschaften ist ein kurzer Hinweis auf § 124 I HGB (bei Offenen Handelsgesellschaften) bzw. auf §§ 161 II, 124 I HGB (bei Kommanditgesellschaften) erforderlich. Bei BGB-Gesellschaften sollte man auf die neuere Rechtsprechung zur Teilrechtsfähigkeit der Außengesellschaften⁴ eingehen.

4. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit ist die prozessuale Entsprechung der Geschäftsfähigkeit. Falls nicht auf beiden Seiten volljährige natürliche Personen am Rechtsstreit beteiligt sind, sollte man das Vertretungserfordernis des § 51 I ZPO ansprechen und mit Hinweis auf die einschlägige materiellrechtliche Vertretungsregelung bejahen: Für Minderjährige gilt § 1629 I 1 BGB, für Vereine § 26 II 1 BGB, für Aktiengesellschaften § 78 I AktG, für GmbHs § 35 I GmbHG. Ernsthafte Probleme ergeben sich in der Klausur nicht.

5. Prozessführungsbefugnis

Wer vor Gericht klagt, muss grundsätzlich im eigenen Namen ein eigenes Recht geltend machen. Ob ihm dieses Recht zusteht, ist eine Frage der Begründetheit, nicht der Zulässigkeit. Wenn der Kläger jedoch ein fremdes Recht geltend macht, ist zu prüfen, ob er prozessführungsbefugt ist. Besonders klausurträchtig ist die gesetzliche Prozessstandschaft gem. § 265 ZPO.

Beispiel: A klagt eine Kaufpreisforderung gegen B ein. Die Klage wird am 9. 4. zugestellt. Am 14. 4. tritt A die Forderung an seine Schwiegermutter S ab und ändert seinen Klageantrag dahingehend, dass er nicht mehr Zahlung an sich, sondern an S begehrt. Im materiellrechtlichen Gutachten ist nun der Anspruch der S aus abgetretenem Recht zu prüfen, im prozessualen Teil die Erfolgsaussichten der Klage des A. Im Gutachten formuliert man: „Fraglich ist, ob A prozessführungsbefugt ist, denn er macht ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend. Die Prozessführungsbefugnis könnte sich aus der gesetzlichen Prozessstandschaft gem. § 265 II 1 ZPO ergeben. Danach hat eine Abtretung auf den Prozess keinen Einfluss. Hierunter ist eine Abtretung des geltendgemachten Anspruchs zu verstehen, § 265 I ZPO. Die Forderung, die A an S abtrat, entsprach genau dem in der Klage geltendgemachten Anspruch. Damit ist die Prozessführungsbefugnis des A weiterhin gegeben.“

6. Besonderheiten bei Feststellungsklagen

Im Normalfall wird man in einer Klausur die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Leistungsklage prüfen. Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis sind dann nicht erforderlich. Erhebt der Kläger laut Aufgabenstellung jedoch eine Feststellungsklage, sind in jedem Fall die spezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage zu untersuchen. Hierbei sollte man sich nicht an ein Schema, sondern an den Wortlaut des § 256 I ZPO halten. Erforderlich ist zum einen, dass der Kläger das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt haben möchte (feststellungsfähiges Rechtsverhältnis), sowie zum anderen sein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen richterlichen Entscheidung (Feststellungsinteresse). Das Feststellungsinteresse ist immer zweifelhaft, weil man zuvor im materiellrechtlichen Gutachten einen Anspruch des Klägers geprüft hat. Der Kläger könnte also auch eine Leistungsklage erheben, und genau dann hätte er kein anerkennenswertes rechtliches Interesse an einer Feststellung. Entgegen einer verbreiteten, aber ungenauen Formulierung ist die Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage nicht subsidiär. Vielmehr beruht die Abgrenzung auf prozesswirtschaftlichen Erwägungen. So ist das Feststellungsinteresse etwa zu bejahen, wenn bei einer beklagten juristischen Person des öffentlichen Rechts anzunehmen ist, dass sie auch ohne Leistungsurteil die festgestellte Rechtslage beachten wird. Bei Versicherungen mag das genauso sein. Die Kasuistik ist hier unüberschaubar⁵, Einzelheiten braucht man nicht zu wissen.

III. Zusammenfassung

Mit solidem Grundwissen, richtiger Zeiteinteilung und sorgfältiger Beachtung des Gutachtenstils lassen sich Zulässigkeitsprobleme in zivilrechtlichen Klausuren meistern. Die ängstliche Beachtung eines Aufbauschemas hilft hier nicht weiter, wohl aber die gezielte Konzentration auf die ernsthaft fraglichen Punkte. Im Zweifel wird die Klage immer zulässig sein.

* Der Autor ist Inhaber einer Professur für Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Bern (Dienstantritt: September 2003). Bis dahin war er Privatdozent für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht und Lehrstuhlvertreter am Institut für Rechtsgeschichte.

¹ Schumann, Die ZPO-Klausur, 2. Aufl. (2002), Rdnr. 1; Becht, Einführung in die Praxis des Zivilprozesses, 2. Aufl. (2002), VII.

² Hilfreiche Warnung bei Schumann (o. Fußn. 1), Rdnr. 146.

³ Musielak, Grundkurs ZPO, 6. Aufl. (2002), Rdnr. 136, mit wichtiger Relativierung Rdnr. 135.

⁴ BGH, NJW 2001, 1056.